

III-72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Nationalrates XXII. GP



Der
Rechnungshof

Reihe Bund
2004/1

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Luftraumüberwachungs-
flugzeuge:

Typenentscheidung

Gegengeschäftsangebote

Rechnungshof
ZI 860.023/002-E1/04

**Auskünfte**

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, 2411/04

Herausgegeben:

Wien, im März 2004



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Luftraumüberwachungsflugzeuge:

**Typenentscheidung für die Nachfolgebeschaffung
Beurteilung der Gegengeschäftsangebote**



Vorbemerkungen	Vorlage an den Nationalrat	1
	Darstellung der Prüfungsergebnisse	1
BMLV	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung	
	Typenentscheidung für die Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen	
	Kurzfassung	3
	Prüfungsablauf und -gegenstand	5
	Erste Angebotseinholung	6
	Zweite Angebotseinholung	
	Gleichbehandlung von Bietern	10
	Preisnachlässe	11
	Ersatzteillisten	11
	Ausscheiden des Kampfflugzeugs F-16	12
	Betriebskosten	12
	Bestbieterermittlung	
	Kosten-Nutzwertanalyse	13
	Überprüfung der Bewertung	16
	Vergabeempfehlung	16
	Ministerratsentscheidung	19
	Vertragsgestaltung	21
	Schlussbemerkungen	23

**BMWA**

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen;
Beurteilung der Gegengeschäftsangebote

Kurzfassung	25
Prüfungsablauf und -gegenstand	27
Angebotseinholung	27
Bewertungsverfahren	29
Entscheidungsfindung	31
Einfluss der Gegengeschäfte auf die Typenentscheidung	33
Schlussbemerkungen	34



Abs	Absatz
Art	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMLV	für Landesverteidigung
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnologie
KMU	Klein- und mittelständische Unternehmen
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
RH	Rechnungshof
USD	US-Dollar

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art 126d Abs 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat. Der Überprüfung der Typenentscheidung für die Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen lag ein Ersuchen des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, zugrunde.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Homepage des RH <http://www.rechnungshof.gv.at> verfügbar.





Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Typenentscheidung für die Nachfolbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

Kurzfassung

Da nach der ersten Angebotseinholung keines der Angebote alle Musskriterien erfüllte, forderte das BMLV drei Bieter zur neuerlichen Angebotslegung auf. Als Bestbieter wurde das Kampfflugzeug Eurofighter anhand der Zahlungsvariante von 18 gleich bleibenden Halbjahresraten ermittelt. Der im Vortrag an den Ministerrat vom 2. Juli 2002, in dem die Typenentscheidung getroffen wurde, angeführte Preis war geringer als der für die Bestbieterermittlung herangezogene Wert.

Das Kampfflugzeug Eurofighter wurde als einzige der angebotenen Flugzeugtypen keiner Flugerprobung durch österreichische Piloten unterzogen.

Im Oktober 2001 führte das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eine verbindliche Angebotseinholung in Form einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb gemäß ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 durch. In der Angebotseinholung wurden die Bieter aufgefordert, ein verbindliches Angebot über 24 Stück einsitzige und als Option über sechs Stück dopsitzige Abfangjäger mit allen erforderlichen Systemteilen bis Jänner 2002 beim BMLV einzureichen.

Die Angebote hatten eine Zwischenlösung zu enthalten, um eine zeitliche Lücke in der Luftraumüberwachung zu vermeiden, weil laut BMLV Ende 2005 die Betriebseinstellung der SAAB 35 OE Draken zu erfolgen hätte.

Angebote langten von den Unternehmen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, SAAB AB (SAAB) und von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der Flugzeugtypen F-16 und F-18 ein. Da kein Angebot alle Musskriterien erfüllte, wurden die drei Bieter zu einer neuerlichen Angebotslegung aufgefordert, der alle drei nachkamen.

Kurzfassung

Bei der neuerlichen Angebotsprüfung stellte das BMLV fest, dass zwei Bieter (SAAB und Regierung der USA für F-16) keine Ersatzteillisten gemäß der Ausschreibung vorgelegt hatten. Dies führte jedoch zu keinem Ausscheiden dieser beiden Angebote. Da das Kampfflugzeug F-16 zwei Musskriterien nicht erfüllte, wurde es zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden. Die Betriebskosten der angebotenen Kampfflugzeuge waren dem BMLV nicht umfassend bekannt.

Bei der Ermittlung des Bestbieters wurden drei Zahlungsvarianten – Zahlung bei Lieferung, Zahlung in zehn Halbjahresraten und Zahlung in 18 Halbjahresraten – herangezogen. Bei den Varianten Zahlung bei Lieferung und Zahlung in zehn Halbjahresraten wurde das Kampfflugzeug der Firma SAAB, bei der Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten hingegen das Kampfflugzeug der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH als Bestbieter ermittelt.

Die für die Ermittlung des Bestbieters herangezogene Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten wurde erst im Zuge der Bewertung endgültig ausgewählt und war letztlich ausschlaggebend für die Typenentscheidung. Daher empfahl die Bewertungskommission im BMLV mehrheitlich (4 : 1), den Auftrag an die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu vergeben.

Der im Ministerratsvortrag vom 2. Juli 2002 angeführte Preis von rd 1,791 Mrd EUR für den Kauf von 24 einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen war jener der Variante „Zahlung bei Lieferung“ und nicht jener, welcher der Bestbieterermittlung zugrunde gelegt worden war.

Unter Zugrundelegung der vom BMLV festgesetzten Maßstäbe wurde das Kampfflugzeug Eurofighter zutreffend als Bestbieter ermittelt.

Inwieweit das Ergebnis der Bewertung der Gegengeschäfte durch das BMWA bei der Typenentscheidung maßgeblich war, konnte vom RH nicht nachvollzogen werden.

Typenentscheidung

Kenndaten zur Typenentscheidung	
Zuständigkeit	Für die Einholung von Angeboten im Rüstungsbereich war gemäß Anlage zu § 2 Teil 2 H des Bundesministeriengesetzes 1986 das BMLV zuständig.
Befasste Mitarbeiter	Wechselnde Mitarbeiteranzahl aus vier Organisationseinheiten des BMLV; Bewertungskommission: 33 Mitglieder
Angeschriebene Unternehmen	Dassault (Mirage 2000), EADS (Eurofighter), SAAB (Gripen) und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Unternehmen Lockheed Martin (F-16) und Boeing Company (F-18)
Abgegebene Angebote	Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter), SAAB (Gripen) und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (F-16)
Vergabeempfehlung	
Bewertungskommission	4 : 1 für Eurofighter
Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2002	Eurofighter

Prüfungsablauf und
-gegenstand

- 1 Mit Schreiben vom 27. September 2002 ersuchte der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, den RH, eine Prüfung der BMLV-internen Vorgänge, die zur Abfangjägertypenentscheidung geführt hatten, durchzuführen. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„In der politischen Diskussion der letzten Zeit wurde mehrfach der Verdacht geäußert und über die Medien verbreitet, dass Mitarbeiter meines Ressorts bei der Abwicklung der Beschaffung der Abfangjäger strafbare Handlungen durch Manipulation der Bewertungsergebnisse und damit verbundene Geschenkkannahme begangen hätten. Diese Diskussion wurde durch unqualifizierte Vorwürfe von Firmenvertretern auch noch verstärkt.“

Da ich gerade bei diesem bedeutenden Beschaffungsvorhaben auf die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung größtes Augenmerk gelegt und durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise den Einsatz einer unabhängigen Bewertungskommission oder einer begleitenden Kontrolle durch die interne Revision, meiner Ansicht nach auch sichergestellt habe, wäre die lückenlose Aufklärung dieser haltlosen Verdächtigung zur Wiederherstellung der Reputation des Ressorts und vor allem der betroffenen Mitarbeiter dringend erforderlich.“

Die Überprüfung umfasste den Zeitraum von der Angebotseinholung am 10. Oktober 2001 bis zur Typenentscheidung im Ministerrat am 2. Juli 2002. Ziel der Überprüfung war es, festzustellen, wie das BMLV die bei ihm eingereichten Angebote formal und inhaltlich bearbeitet hatte. Die Gebarungsüberprüfung fand zeitgleich mit der im BMWA hinsichtlich der Gegengeschäfte von November 2002 bis April 2003 statt. Zu den im Juli 2003 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm das BMLV im September 2003 Stellung. Der RH erstattete dazu seine Gegenäußerung im November 2003.

Bereits im Oktober 2002 hat der RH dem Nationalrat in einem Wahrnehmungsbericht (Reihe Bund 2002/3) über die Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen – bis zum Zeitpunkt der verbindlichen Angebotseinholung am 10. Oktober 2001 – berichtet. Die Gebarungsüberprüfung über die Beurteilung der Gegengeschäftsangebote ist im vorliegenden Bericht beim Wirkungsbereich des BMWA dargestellt.

Erste Angebots- einholung

2.1 Für die Einholung und Beurteilung von Angeboten im Rüstungsbereich war gemäß dem Bundesministerengesetz 1986 das BMLV zuständig, welches die militärischen Leistungsbestimmungen für die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges¹⁾ erstellte. Am 10. Oktober 2001 führte das BMLV eine verbindliche Angebotseinholung in Form einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb gemäß der ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957²⁾ durch.

In der Angebotseinholung wurden die Bieter aufgefordert, ein verbindliches Angebot über 24 Stück einsitzige Abfangjäger und als Option über sechs Stück doppelsitzige Abfangjäger mit allen erforderlichen Systemteilen wie Simulatoren, Lenkflugkörper und sonstige Munition bis spätestens 23. Jänner 2002 beim BMLV einzureichen.

1) Kampfflugzeuge können nicht nur als Abfangjäger, sondern auch für den Luft-Boden-Einsatz und für die Luftaufklärung verwendet werden.

2) Der Abs 1,423 dieser ÖNORM lautet: Bei einer freihändigen Vergabe werden Leistungen ohne förmliches Verfahren, nach freiem Ermessen vergeben, doch sollen nach Möglichkeit auch bei dieser Vergabungsart mehrere Angebote eingeholt werden.



Erste Angebotseinholung



Typenentscheidung

Darüber hinaus war eine Zwischenlösung* bekannt zu geben, damit zwischen der Betriebseinstellung der SAAB 35 OE Draken laut BMLV Ende 2005 und der vollständigen Betriebsaufnahme der neuen Kampfflugzeuge 2011 keine zeitliche Lücke in der Luftraumüberwachung in Österreich entsteht. Gleichzeitig wurden die Bieter aufgefordert, Gegengeschäftsunterlagen zum Grundgeschäft bis zum gleichen Datum beim BMWA einzureichen.

Als Zahlungsvarianten waren einerseits die Bezahlung bei Erfüllung der Leistung (Zahlung bei Lieferung) und andererseits die Bezahlung in neun gleich hohen Kaufpreistraten (Zahlung in neun Jahren) vorgesehen.

* Laut Leistungsbestimmungen des BMLV für den Ankauf der neuen Flugzeuge sollten für die Zwischenlösung bis zu zwölf Stück Flugzeuge eines möglichst gleichen Bauzustandes wie die zu beschaffenden in Form einer Leihe oder Miete angeboten werden.

Die Aufforderung zur Angebotslegung erging an die Firmen Dassault Aviation (Dassault) für die Flugzeugtype Mirage 2000 (Frankreich), European Aeronautics Defence and Space Company Deutschland GmbH (EADS) für die Flugzeugtype Eurofighter (Deutschland, Spanien, Großbritannien, Italien), SAAB AB (SAAB) für die Flugzeugtype JAS 39 Gripen (Schweden) sowie an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) für die Flugzeugtypen F-16 der Firma Lockheed Martin Aeronautics Company und F-18 der Firma Boeing Company (beide USA).

Im November 2001 teilte die Regierung der USA mit, von einer Angebotslegung bezüglich des Kampfflugzeuges F-18 (Boeing Company) insbesondere wegen zu erwartender zu hoher Angebotspreise Abstand zu nehmen.

Im Dezember 2001 teilte die Firma Dassault mit, kein Angebot legen zu können, weil die geforderte Zwischenlösung für sie nicht erfüllbar sei.

Die übrigen Angebote langten fristgerecht am 22. und 23. Jänner 2002 im BMLV ein. Die kommissionelle Öffnung der Angebote, welche im Beisein des Leiters der Bewertungskommission erfolgte, konnte jedoch erst am 24. Jänner 2002 vorgenommen werden, weil der Bewertungskatalog nicht rechtzeitig genehmigt worden war.

Erste Angebotseinholung

- 2.2** Um eine objektive Beurteilung der militärischen Bewertung sicherzustellen, hielt der RH die Teilnahme des Leiters der Bewertungskommission bei der Angebotseröffnung für bedenklich, weil dabei Preise der Bieter verlesen wurden, die jedoch im Rahmen der rein militärischen Bewertung außer Anschlag bleiben sollten.
- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMLV hätte die Anwesenheit des Leiters der Bewertungskommission keinerlei Auswirkung auf eine unvoreingenommene Bewertung gehabt, weil er nicht die gesamten Preise gewusst hätte.*
- 2.4** Der RH erwiderte, dass die hiebei erworbenen Kenntnisse über den jeweiligen Gesamtpreis der 24 angebotenen Flugzeuge auf die Objektivität der auf militärische Gesichtspunkte abzustellenden Bewertung hätten Einfluss nehmen können.
- 3.1** Das BMLV erstellte für die Angebotsbewertung einen Bewertungskatalog. Zur Angebotsprüfung wurde im Jänner 2002 im BMLV eine Bewertungskommission eingerichtet. Diese umfasste 33 Mitglieder in fünf Unterkommissionen, in einer administrativen Unterstützungsstelle sowie einen Vertreter der Innenrevision. Gleichzeitig wurden die Organisation, die Geschäftsordnung und die Methode der Kosten-Nutzwertanalyse festgelegt. Die fünf Leiter der Unterkommissionen waren stimmberechtigt; der Leiter der Bewertungskommission hatte nur ein Dirimierungsrecht.

Die Gewichtung des Nutzens der angebotenen Leistung erfolgte in Form von Nutzwertpunkten. Es waren maximal 1 000 Nutzwertpunkte zu vergeben, welche unbedingt zu erfüllende Musskriterien und nicht unbedingt erforderliche Sollkriterien umfassten. Bei den Sollkriterien handelte es sich um höhere Leistungen des Flugsystems, die aus militärisch-technischer Sicht zwar wünschenswert sind, aber meistens höhere Ausgaben bedingen (einschließlich Ausbildung und Logistik).

Dem Bewertungskatalog wurde ein Aufteilungsschlüssel von 350 Soll- zu 650 Muss-Nutzwertpunkten zugrunde gelegt. Anschließend wurden die ermittelten Nutzwertpunkte bei der Kosten-Nutzwertanalyse mit dem jeweiligen Preis zusammengeführt.

- 3.2** Dem RH erschien der formale Aufbau des Bewertungskatalogs plausibel; der Aufteilungsschlüssel der Soll- zu den Muss-Nutzwertpunkten war jedoch nicht nachvollziehbar. Er wies darauf hin, dass der Aufteilungsschlüssel bei der Ermittlung des Bestbieters im Rahmen der Kosten-Nutzwertanalyse den größten Einfluss hatte. Er empfahl, bei künftigen Beschaffungen die Festlegung der Aufteilungsschlüssel der Soll- zu den Musskriterien transparent festzulegen.
- 3.3** *Das BMLV teilte mit, der Empfehlung des RH nachzukommen.*
- 4.1** Im Jänner und Februar 2002 wurden die Angebote von der Bewertungskommission geprüft und bei den drei Bieter zu insgesamt 117 Angebotspunkten Rückfragen gestellt. In weiterer Folge stellte die Bewertungskommission fest, dass die Firma SAAB anstelle der geforderten Festpreise mit unbestimmten Gleitpreisen (veränderlichen Preisen) angeboten hatte; dadurch war es dem BMLV nicht möglich, die Bestimmtheit der Preise festzustellen. Die Prüfung und Bewertung des nicht gültigen Angebots wurde daher eingestellt.
- 4.2** Auch nach Ansicht des RH lag kein gültiges Angebot dieses Bieters mangels Bestimmtheit der Preise vor.
- 5.1** Den Bieter stand es frei, neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot auch ein Alternativangebot vorzulegen. Von dieser Möglichkeit machten alle drei Bieter Gebrauch. Da auch das Alternativangebot des erwähnten ersten Bieters unbestimmte Gleitpreise aufwies, wurde es keiner weiteren Bewertung unterzogen.

Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH bot mit dem Hinweis auf die hohe Effizienz ihres Kampfflugzeugs anstatt 24 Abfangjägern alternativ 20 Stück zum Preis von 1,866 Mrd EUR an. Da die Anzahl von 24 Stück ein Musskriterium der Ausschreibung darstellte, wurde auch dieses Angebot vom BMLV nicht weiter behandelt.

Das Alternativangebot der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für F-16 betraf 24 gebrauchte, in den Jahren 1978 bzw 1988 produzierte Kampfflugzeuge zum Preis von 0,583 Mrd USD. Da die angeforderte Betriebsdauer von 30 Jahren sowie weitere Musskriterien nicht nachgewiesen werden konnten, wurde auch dieses Angebot ausgeschieden.

Erste Angebotseinholung

- 5.2** Nach Auffassung des RH hat das BMLV die Alternativangebote zu Recht im weiteren Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt.
- 6.1** In der Ausschreibung war eine Zwischenlösung vorgesehen, um zwischen der Betriebseinstellung der SAAB 35 OE Draken laut BMLV Ende 2005 und der vollständigen Betriebsaufnahme der neuen Kampfflugzeuge 2011 eine zeitliche Lücke bei der Luftraumüberwachung in Österreich zu vermeiden.
- 6.2** Die Bewertungskommission kam zur Auffassung, der sich auch der RH anschloss, dass kein Bieter eine ausschreibungsgemäße Zwischenlösung hatte anbieten können.

Zweite Angebotseinholung

Gleichbehandlung
von Bietern

- 7.1** Da keiner der Bieter eine den Forderungen des BMLV entsprechende Zwischenlösung angeboten hatte und das Angebot der Firma SAAB wegen der angebotenen Gleitpreise nicht gültig war, wurden die Leistungsbestimmungen vom BMLV überarbeitet und die Firmen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, SAAB und die Regierung der USA – nicht jedoch die Firma Dassault – zu einer neuerlichen Angebotslegung bis spätestens 30. April 2002 aufgefordert.

Hiebei wurden die Liefertermine abgeändert und auf eine Zwischenlösung verzichtet. So sollten sieben Flugzeuge am 1. Juli 2005, fünf am 1. Jänner 2006, weitere sieben am 1. Jänner 2007 und die restlichen fünf Stück am 1. Juli 2007 geliefert werden.

Auch die Zahlungsbestimmungen wurden verändert. Nunmehr war die Bezahlung in zehn gleich bleibenden Halbjahresraten bzw in 18 gleich bleibenden Halbjahresraten vorgesehen. Eine Bezahlung bei Erfüllung der Leistung (Zahlung bei Lieferung) schien nicht mehr auf. Diese wurde den Bietern erst im Mai 2002 auf Anregung des BMF abverlangt.

- 7.2** Dem RH blieb unklar, warum die Zahlungsvariante in zehn gleich bleibenden Halbjahresraten erst bei der Aufforderung zur neuerlichen Angebotslegung aufgenommen wurde und die Variante einer Zahlung bei Lieferung nicht mehr vorgesehen war.

Weiters verwies der RH auf die Mitteilung der Firma Dassault vom Dezember 2001, kein Angebot über Abfangjäger vorzulegen, weil sie die geforderte Zwischenlösung nicht erfüllen könne. Mit dem Verzicht des BMLV auf die Zwischenlösung bei der zweiten Angebotseinholung hätte jedoch für die Firma Dassault die Möglichkeit bestanden, bei einer neuerlichen Einladung zur Angebotslegung ein Angebot abzugeben.

7.3 *Das BMLV nahm hierzu nicht Stellung.*

Preisnachlässe

- 8.1** Am 30. April 2002 legten die Regierung der USA und die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH überarbeitete Angebote sowie die Firma SAAB ein neues, verbindliches Angebot dem BMLV vor. Im Mai 2002 forderte das BMLV die Bieter zu einem Preisnachlass auf; dieser Aufforderung kamen zwei Bieter (die Firmen SAAB und Eurofighter Jagdflugzeug GmbH) nach.
- 8.2** Im BMLV waren keine Unterlagen vorhanden, aus denen die für diese Preisnachlassaufforderung vorangegangenen Überlegungen und formalen Voraussetzungen zu ersehen waren.
- 8.3** *Das BMLV vertrat die Auffassung, dass die Dokumentation ausreichend gewesen wäre.*

Ersatzteillisten

- 9.1** Bei der Prüfung der neuen Angebote im Mai 2002 stellte die hierfür zuständige Unterkommission fest, dass bei zwei Bietern (SAAB und Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für F-16) der jeweilige Gesamtpreis der Ersatzteillisten bei allen Zahlungsvarianten vorlag; die laut Ausschreibung vor Vertragsabschluss beizubringenden, positionsweise ausgepreisten Ersatzteillisten konnten jedoch von beiden Bietern bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden.

Die Unterkommission machte zweimal die Bewertungskommission auf diesen Mangel schriftlich aufmerksam. So betrug der Gesamtumfang der fehlenden Ersatzteillisten bei der Zahlungsvariante von 18 gleich bleibenden Halbjahresraten 142,3 Mill EUR bzw 108,2 Mill USD.

- 9.2** Da die Bewertungskommission keine diesbezüglichen schriftlichen Rückfragen stellte, hätte sie beide Angebote wegen Nichterfüllung von Musskriterien aus dem Bewertungsverfahren ausscheiden müssen. Es standen nämlich den ausgewiesenen Preisen keine ausreichend bestimmten Leistungen gegenüber.

Zweite Angebotseinholung

- 9.3** *Laut Mitteilung des BMLV wären die Musskriterien von beiden Bietern erfüllt worden.*
- 9.4** Der RH verwies das BMLV auf die beiden Meldungen der Unterkommission, denen zufolge diese Musskriterien wegen nicht positionsweise ausgepreister Ersatzteillisten nicht erfüllt waren.
- Ausscheiden des Kampfflugzeugs F-16**
- 10.1** Im Zuge der ersten Angebotsüberprüfung bezüglich des Kampfflugzeugs F-16 im Februar 2002 hatte die Bewertungskommission bereits festgestellt, dass zwei technische Musskriterien nicht erfüllt waren. Auch Rückfragen beim Bieter konnten den Mangel nicht beheben.
- Bei der Angebotseröffnung am 30. April 2002 stellte die Bewertungskommission erneut fest, dass die beiden Musskriterien nicht erfüllt waren. Am 24. Juni 2002 entschied die Bewertungskommission, dass die Behandlung des Angebots beendet sei, weil zwei Musskriterien trotz wiederholter Rückfragen beim Bieter nicht erfüllt seien. Am 29. Juli 2002 teilte das BMLV der Regierung der USA mit, dass ihrem Angebot nicht näher getreten werden konnte.
- 10.2** Auch wenn dem RH das Bewertungsergebnis richtig erschien, erfolgte nach seiner Ansicht die Mitteilung über das Ausscheiden des Angebots sehr spät.
- 10.3** *Das BMLV nahm hierzu nicht Stellung.*
- Betriebskosten**
- 11.1** Die Bieter hatten laut der Ausschreibung Daten bekannt zu geben, aufgrund derer das BMLV im Rahmen der Bewertung die laufenden Betriebskosten errechnen konnte. Aus den Angaben der drei Bieter errechnete das BMLV jährliche Lebenszykluskosten in der Höhe von rd 37,3 Mill EUR für den Gripen, rd 40,9 Mill EUR für den F-16 und rd 71,5 Mill EUR für den Eurofighter.
- 11.2** Der RH wies darauf hin, dass diese Kosten nicht die Betriebskosten für den neuen Abfangjäger darstellten, sondern lediglich einzelne ausgewählte Kostenelemente umfassten. Sie ließen daher keinen Schluss auf die tatsächlich zu erwartenden Betriebskosten zu. Da das BMLV über kein eigenes Kostenrechnungssystem verfügte, empfahl der RH, ein solches einzuführen, um nach einer Betriebszeit der Kampfflugzeuge von rund drei bis fünf Jahren die Voraussetzung für eine Kostenabschätzung zu ermöglichen.
- 11.3** *Das BMLV teilte mit, die Empfehlung des RH aufzugreifen.*

Bestbieterermittlung

Kosten-Nutzwert-analyse

12.1 Die Bestbieterermittlung erfolgte im Rahmen einer Kosten-Nutzwert-analyse. Die Bewertungskommission hatte darauf aufbauend eine Vergabeempfehlung abzugeben.

12.2 Der RH überprüfte gemeinsam mit den einzelnen Unterkommissionen die Bewertungsergebnisse sämtlicher Muss- und Sollkriterien anhand der Originalunterlagen für die beiden im Bewertungsverfahren verbliebenen Flugzeugtypen Gripen und Eurofighter. Als Resultat seiner Überprüfung erachtete der RH bei 35 Bewertungsergebnissen Abänderungen für erforderlich, wodurch sich der Unterschied des Gesamtnutzens der beiden Flugzeugtypen zu Gunsten des Eurofighters vergrößerte.

Bei der vom BMLV erstellten Kosten-Nutzen-Vergleichskonfiguration konnte er eine Verzerrung zu Ungunsten der Firma SAAB feststellen, weil ihrem Produkt ein fiktiver Betrag von rd 70 Mill EUR angerechnet wurde, um laut Meinung des BMLV die Preise der Materialerhaltungskonzepte vergleichen zu können. Dies hatte jedoch keine Auswirkung auf das Bewertungsergebnis.

Bei seinen Erhebungen konnte der RH keinen Hinweis auf eine Manipulation der Bewertungsergebnisse und auf eine damit verbundene Geschenkkannahme feststellen.

12.3 *Das BMLV hielt die von ihm vorgenommene Korrektur betreffend die Flugzeugtype Gripen für notwendig und sah darin keine Benachteiligung des Angebots der Firma SAAB.*

12.4 Der RH erwiderte, dass von Seiten der Firma SAAB zu den betreffenden Positionen gültige Preise und Leistungen vorlagen.



Bestbieterermittlung

13.1 Am 24. Juni 2002 erstellte das BMLV die Kosten-Nutzwertanalyse mit folgendem Ergebnis:

KOSTENWERTE

(theoretische* Basis für die Kosten-Nutzwertanalyse)

Flugzeugtype	Zahlungsvariante		
	bei Lieferung	10 Halbjahresraten	18 Halbjahresraten
	Kostenwert in EUR ohne Abgaben		
Gripen	1 856 490 003,37	1 975 825 740,35	2 257 421 222,83
Eurofighter	2 085 082 598,23	2 167 674 405,51	2 399 925 234,67

NUTZWERTE

Flugzeugtype	Nutzwerte
Gripen	902,63
Eurofighter	941,94

- * Die einzelnen Angebote enthielten auch Leistungen, die nicht miteinander vergleichbar waren. Um daher eine Basis für die Kosten-Nutzwertanalyse erstellen zu können, legte das BMLV vergleichbare Leistungen der Angebote fest, die jedoch nicht mit den vorgesehenen Bestellmengen ident waren und somit nur als theoretische Basis dienten. Diese Kostenwerte decken sich daher nicht mit dem im Ministerrat vom 2. Juli 2002 genannten Preis.

Die so ermittelten Kosten- und Nutzwerte flossen in das mathematische Modell einer Kosten-Nutzwertanalyse ein.

ERGEBNIS DER KOSTEN-NUTZWERTANALYSE:

Flugzeugtype	Zahlungsvariante		
	bei Lieferung	10 Halbjahresraten	18 Halbjahresraten
	Quotienten ¹⁾ der Kosten-Nutzwertanalyse		
Gripen ²⁾	1,2157	1,2157	1,2157
Eurofighter	1,2540	1,2264	1,1903
Differenz der Quotienten	- 0,0383	- 0,0107	0,0254
Rang 1	Gripen	Gripen	Eurofighter
Rang 2	Eurofighter	Eurofighter	Gripen

1) Gemäß einer heeres-eigenen Definition liegt eine annähernde Gleichwertigkeit der Angebote dann vor, wenn bei den Quotienten die ersten drei Stellen nach dem Komma gleich sind.

2) Der konstante Wert von 1,2157 ist darauf zurückzuführen, dass bei allen drei Finanzierungsvarianten die Firma SAAB das billigste Angebot legte.

Demnach wurden bei der Zahlungsvariante „Zahlung bei Lieferung“ und der Zahlungsvariante mit zehn gleich hohen Halbjahresraten das Kampfflugzeug der Firma SAAB, bei der Zahlungsvariante mit 18 gleich hohen Halbjahresraten hingegen das Kampfflugzeug der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH als Bestbieter ermittelt. Bereits im Regierungsprogramm 2000 war vorgesehen, dass die Bedeckung der Nachfolgebeschaffung nicht aus Budgetmitteln des BMLV erfolgen sollte. Daher war das BMF maßgeblich in die Finanzierungsüberlegungen einzubeziehen.

- 13.2** Der RH vermisste eine schriftliche Festlegung des BMF, woraus der Vorrang einer bestimmten Zahlungsvariante ersichtlich gewesen wäre. Die tatsächlich vom BMF bevorzugte Zahlungsvariante von 18 Halbjahresraten ließ sich nur einem im BMLV verfassten Aktenvermerk vom 24. Juni 2002 entnehmen, in dem die drei Zahlungsvarianten im Hinblick auf deren Umsetzung dargestellt wurden.

Der RH regte an, künftig bei Großbeschaffungen, bei denen Zahlungsvarianten einen wesentlichen Teil der Bewertung darstellen, vom BMF die für die Ermittlung des Bestbieters bevorzugte Zahlungsvariante nachweisbar und schriftlich einzufordern; dies sollte noch vor Genehmigung des Bewertungskatalogs und somit vor Angebotsöffnung erfolgen, um einen objektiv nachvollziehbaren Nachweis des Entscheidungsfindungsprozesses auch bei den Zahlungsvarianten im Zuge der Bewertung sicherstellen zu können.

- 13.3** *Das BMLV stimmte der Empfehlung des RH zu.*

- 14.1** Ebenso war auch die Höhe des Ankaufspreises vom BMF nicht begrenzt worden.

- 14.2** Der RH vertrat die Auffassung, dass daher bei Beschaffungen, die außerhalb des Ressortbudgets zu finanzieren sind, ein budgetärer Höchstbetrag mit dem BMF zu ermitteln gewesen wäre, um eine dem finanziellen Rahmen entsprechende Leistungsbeschreibung erstellen zu können.

- 14.3** *Das BMLV begrüßte die Empfehlungen des RH.*

Bestbieterermittlung

Überprüfung der Bewertung

- 15.1** Um die Richtigkeit der vom BMLV angewandten Kosten-Nutzwertanalyse zu überprüfen, erstellte der RH ein IT-gestütztes Simulationsmodell. Dieses Modell beruhte auf den Variablen: Finanzierung, Aufteilungsschlüssel von Soll- zu Muss-Nutzwertpunkten, Bewertung der Sollkriterien sowie Kosten-Nutzen-Vergleichskonfiguration.
- 15.2** Der RH stellte dabei fest, dass das vom BMLV verwendete mathematische Modell der Kosten-Nutzwertanalyse für die Ermittlung des Bestbieters bei der Beschaffung von Abfangjägern geeignet war. Das vom RH erzielte Ergebnis entsprach der Darstellung der Kosten-Nutzwertanalyse im Endbericht der Bewertungskommission.

16.1 Ziel der Simulation war es, auch festzustellen, inwieweit bei geänderten Annahmen ein Bietersturz eintreten würde. Insgesamt berechnete der RH zu den drei vom BMLV dargestellten Modellen noch weitere 42 Bewertungsmodelle.

16.2 Aus Sicht des RH war das Ergebnis der Kosten-Nutzwertanalyse durch das BMLV nachvollziehbar und mathematisch abgesichert. Die Auswertung zeigte aber auch, wie abhängig das Ergebnis dieser Analyse von dem vom BMLV für diesen Beschaffungsfall festgelegten Verhältnis der Soll- zu den Muss-Nutzwertpunkten war.

Vergabeempfehlung

17.1 Ein dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, am 24. Juni 2002 vorgelegtes schriftliches Ergebnis der Kosten-Nutzwertanalyse musste überarbeitet werden, weil die Vergabeempfehlung der Bewertungskommission fehlte. Am 25. Juni 2002 trat die Bewertungskommission erneut zusammen. Zu Beginn dieser Sitzung votierten von ihren fünf stimmberechtigten Mitgliedern vier für eine Vergabeempfehlung zu Gunsten des Eurofighters, ein Mitglied enthielt sich der Stimme.

Hierauf empfahl der nicht stimmberechtigte Leiter der Bewertungskommission – wegen der seiner Meinung nach festgestellten „annähernden Gleichwertigkeit“ bei den in der Bewertung verbliebenen Angeboten und wegen der gegebenen Erfüllung der Anforderungen für die Luftraumüberwachung in Österreich – dem Produkt mit den geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten, also dem Kampfflugzeug Gripen, den Vorzug zu geben.

In weiterer Folge änderte jenes Mitglied der Bewertungskommission, welches sich bis dahin der Stimme enthalten hatte, seine Meinung und gab eine Empfehlung für das Kampfflugzeug Gripen ab. Demzufolge empfahl die Bewertungskommission mehrheitlich (4:1), den Auftrag an die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu vergeben.

Der von der Bewertungskommission erstellte Endbericht mit der Vergabeempfehlung wurde am 25. Juni 2002 im Aktenweg vom genehmigenden Leiter der administrativen Unterstützungsstelle der Bewertungskommission (er war auch stellvertretender Leiter der Abteilung Luftzeugwesen) an das Kabinett des damaligen Bundesministers weitergeleitet. Im Aktenweg dorthin wurde er dem Leiter der damaligen Abteilung Luftzeugwesen, dem Leiter der damaligen Gruppe Feld- und Luftzeugwesen, dem Leiter der damaligen Sektion IV für Rüstung und Beschaffung sowie dem damaligen Generaltruppeninspektor zur Kenntnisnahme vorgeschrieben.

Mit Ausnahme des Leiters der ehemaligen Abteilung Luftzeugwesen, der auch gleichzeitig Vorsitzender der Bewertungskommission war, war keiner der angeschriebenen Leiter Mitglied der Bewertungskommission.

Im Zuge dieses Aktenlaufes gab der damalige Leiter der Gruppe Feld- und Luftzeugwesen am 25. Juni 2002 in einer Einsichtsbemerkung folgende schriftliche Empfehlung ab:

„Zufolge der festgestellten annähernden Gleichwertigkeit der Angebote und der gegebenen Erfüllung der Anforderungen für die Luftraumüberwachung in Österreich wird vorgeschlagen, dem Produkt mit den geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten, also dem GRIPEN von SAAB/BAE, den Vorzug zu geben.“

Der Leiter der Sektion IV des BMLV und der Generaltruppeninspektor schlossen sich am 25. Juni 2002 in Einsichtsbemerkungen der Empfehlung des Leiters der Gruppe Feld- und Luftzeugwesen zu Gunsten von SAAB an.

Die Ausschreibungsunterlagen führten aus, dass bei Vorliegen gleichwertiger Angebote die Bewertungsergebnisse der diesbezüglichen Gegengeschäfte in die Bestbieterermittlung miteinbezogen werden müssten. Der RH konnte jedoch weder im BMLV noch im BMWA einen schriftlichen Hinweis vorfinden, dass die Bewertungsergebnisse der Gegengeschäfte durch das BMWA bei der Ermittlung des Bestbieters durch das BMLV berücksichtigt worden wären.

Vergabeempfehlung

17.2 Für den RH waren die vom nicht stimmberechtigten Leiter der Bewertungskommission vorgeschlagene – auf einer von ihm angenommenen Gleichwertigkeit der Angebote beruhende – Vergabeempfehlung sowie die danach erfolgte Änderung der ursprünglichen Stimmenthaltung eines Mitgliedes der Bewertungskommission zu Gunsten von SAAB in sich nicht schlüssig. Aufgrund der Kosten–Nutzwertanalyse lag nämlich eine annähernde Gleichwertigkeit der Angebote nicht vor.

Die Angebote waren vielmehr, wie aus der schon angeführten Differenz der Quotienten ersichtlich, nicht gleichwertig, sondern deutlich unterschiedlich. Die Vergabeempfehlung der Bewertungskommission des BMLV sah daher – ausschreibungskonform – eine Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses des BMWA hinsichtlich der angebotenen Gegengeschäfte nicht vor.

Nach Auffassung des RH war – ausgehend von den diesbezüglichen Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen – eine Berücksichtigung der Gegengeschäfte tatsächlich entbehrlich, weil eine Gleichwertigkeit nicht vorlag. Hingegen vermisste der RH im Endbericht der Bewertungskommission den zu erwartenden Beschaffungspreis.

Der RH empfahl, künftig im jeweiligen Endbericht der Bewertungskommissionen auch den zu erwartenden Beschaffungspreis je Zahlungsvariante anzuführen. Der Endbericht sollte ferner eine umfassende Darstellung der Bewertungsergebnisse mit genauer Begründung der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder enthalten, damit dieser wichtige Meilenstein der Entscheidungsfindung nachvollziehbar ist.

17.3 *Das BMLV teilte mit, dass die vom RH erwähnten Einsichtsbemerkungen betreffend die annähernde Gleichwertigkeit aus dem Bewertungsergebnis der drei möglichen Zahlungsvarianten abzuleiten seien und sich nicht auf die heeres eigene Definition bezogen hätten.*

Weiters habe das BMLV keine Anhaltspunkte für eine versuchte Einflussnahme bei der Vergabeempfehlung erkennen können.

17.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass in den erwähnten Einsichtsbemerkungen nicht die heeres eigene Definition angesprochen war. Allerdings war der Hinweis in den Stellungnahmen auf die geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten unzulässig, weil für die Kampfflugzeuge der Firmen SAAB und Eurofighter Jagdflugzeug GmbH nicht ausreichende Angaben über die Betriebskosten vorlagen.



Typenentscheidung

Ministerrats- entscheidung

- 18** Am 25. Juni 2002 wurde dem Kabinett des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung der Endbericht der Bewertungskommission vorgelegt, der die Vergabeempfehlung der Bewertungskommission mit 4:1 zu Gunsten des Kampfflugzeugs Eurofighter und die erwähnten Einsichtsbemerkungen enthielt.

In einer Wochenzeitschrift vom 22. März 2003 wurde ein mit 25. Juni 2002 datierter und vom damaligen Bundesminister unterfertigter Ministerratsvortrag abgedruckt, der das Kampfflugzeug Gripen bevorzugte. Der RH ersuchte daher das BMLV um Übermittlung der entsprechenden Originalunterlage. Trotz wiederholter Aufforderung konnte das BMLV dem RH keine diesbezüglichen Schriftstücke vorlegen.

- 19.1** Im Vortrag an den Ministerrat am 2. Juli 2002 betreffend die Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen des Bundesheeres gab der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, bekannt, dass er beabsichtige, die Typenentscheidung zu Gunsten des von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH angebotenen Kampfflugzeugs Eurofighter zu treffen und die weiteren Schritte zur Auftragserteilung einzuleiten. Die Aufwendungen für 24 Stück einsitzige Eurofighter wurden mit 1 791 089 000 EUR (ohne Abgaben) angegeben. Diesem Preis wären noch die Aufwendungen für Ausbildung, Logistik usw zuzurechnen, die jedoch noch zu verhandeln wären.

Im Beschlussprotokoll Nr 105 über die Sitzung des Ministerrates am 2. Juli 2002 wurde zu Punkt 33 festgehalten, dass der Ministerrat die Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen im Sinne des Antrages des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung beschlossen hat.

- 19.2** Der RH vermerkte kritisch, dass sich der im Vortrag an den Ministerat angeführte Preis von 1,791 Mrd EUR* für 24 einsitzige Flugzeuge (ohne ausdrückliche Erwähnung) auf die Variante „Zahlung bei Lieferung“ bezog. Das Kampfflugzeug Eurofighter war jedoch als Ergebnis der Kosten-Nutzwertanalyse nur bei der vom BMF bevorzugten Zahlungsver Variante von 18 Halbjahresraten als Bestbieter hervorgegangen.

* der zu erwartende Beschaffungspreis für die Variante „Zahlung bei Lieferung“ gemäß einem vom BMLV vorgesehenen Bestellmengerüst

Ministerratsentscheidung

Für die letztere Zahlungsvariante wären für 24 Flugzeuge jedoch rd 2,052 Mrd EUR* zu nennen gewesen. Einschließlich Aufwendungen für Ausbildung, Logistik, Simulatoren, Waffen, Missions- und Personenausrüstung sowie der Abgaben wäre gemäß den Berechnungen des BMLV für diese Variante ein zu erwartender Beschaffungspreis von rd 2,767 Mrd EUR anzuführen gewesen. Darin noch nicht enthalten waren die Ausgaben für die Adaptierung der fliegerischen Infrastruktur, des Radars, des Funks usw.

- * der zu erwartende Beschaffungspreis für die Zahlungsvariante von 18 Halbjahresraten gemäß einem vom BMLV vorgesehenen Bestellmengerüst

Im Ministerratsvortrag fehlten auch Angaben über die Betriebskosten. Wie der RH feststellte, war während der verschiedenen Phasen des Bewertungsverfahrens der damalige Bundesminister für Landesverteidigung über die Höhe der Einzel- und Gesamtpreise der drei Angebote eingehend informiert worden.

Der RH empfahl, in Hinkunft bei Beschaffungen des BMLV mit außerordentlicher finanzieller Bedeutung im betreffenden Vortrag an den Ministerrat die für die Entscheidung maßgebliche Zahlungsvariante und den gesamten dafür zu erwartenden Preis einschließlich der Betriebskosten anzuführen. Damit können den Regierungsmitgliedern auch die langfristigen budgetären Auswirkungen der Beschaffung möglichst transparent dargestellt werden.

- 19.3** *Das BMLV teilte mit, dass im Ministerratsvortrag auf die Barpreisvariante verwiesen worden wäre.*
- 19.4** Der RH erwiderte, dass im Ministerratsvortrag keine Erwähnung über die dem ausgewiesenen Preis zugrunde gelegene Zahlungsvariante zu finden ist.
- 20.1** Der Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2002 sah die Möglichkeit der Verringerung der Stückzahl der Kampfflugzeuge vor.
- 20.2** Der RH gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass eine Verringerung der laut Angebotseinholung und Bewertung vorgegebenen Stückzahl von 24 Kampfflugzeugen eine Neuausschreibung erforderlich machen würde, wenn durch die Verringerung der Stückzahl die Bieterreihung geändert würde.
- 20.3** *Das BMLV nahm hierzu nicht Stellung.*

Vertragsgestaltung

- 21.1** Österreichische Piloten und Techniker unterzogen im Zeitraum 1996 bis 1997 die Kampfflugzeuge F-16, F-18, Mirage 2000 und Gripen im Ausland sowie die Kampfflugzeuge Gripen und Mirage 2000 in Österreich einer praktischen Flugerprobung. Die Leistungsbestimmungen zur betreffenden Angebotseinholung sahen auch vor, dass der Bieter seine Bereitschaft erklären musste, vor Vertragsabschluss eine Flugerprobung zwecks Verifikation bestimmter Systemeigenschaften in Österreich auf eigene Kosten durchzuführen.
- 21.2** Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH hatte gemäß Angebot die Möglichkeit einer praktischen Flugerprobung des Kampfflugzeugs in Österreich zugesagt. Der RH kritisierte, dass das BMLV von dieser Möglichkeit bis zur endgültigen Unterzeichnung des Kaufvertrags Ende Juni 2003 nicht Gebrauch gemacht hatte. Damit hätte die tatsächliche Leistungsfähigkeit des angebotenen Kampfflugzeugs im Inland überprüft werden können.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war noch kein österreichischer Pilot mit diesem Kampfflugzeug geflogen; dieses Flugzeug stand damals noch in der Entwicklungsphase. Daher wären die vom BMLV geforderten und im Angebot der Firma dargestellten Leistungen in Österreich von österreichischen Piloten und Technikern im Rahmen einer eingehenden Flugerprobung mit einem Prototyp auf ihre Erfüllbarkeit zu überprüfen gewesen.

Der RH empfahl noch im Einzelnen:

- (1) Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Entwicklung und Lieferung des Kampfflugzeugs Eurofighter wäre die Realisierbarkeit des Lieferplans nochmals zu überprüfen und entsprechend vertraglich abzusichern; eine Auffassung, die durch die zwischenzeitliche Veröffentlichung der Berichte des Deutschen Bundesrechnungshofes, welcher bestimmte Entwicklungsprobleme der Flugzeugtype Eurofighter aufzeigte, bestätigt wurde.
- (2) Die Zuverlässigkeitswerte der einzelnen technischen Komponenten (einschließlich Flugzeugelektronik und Radar) sollten festgestellt und vom Auftragnehmer der Nachweis der Erfüllbarkeit erbracht werden.
- (3) Es sollte sichergestellt werden, dass das Kampfflugzeug Eurofighter bei Lieferung die volle Luftkampffähigkeit mit allen Komponenten einschließlich der gesamten Bewaffnung erbringt.

Vertragsgestaltung

(4) Da die zu erwartenden Betriebskosten eine wesentliche Budgetbelastung darstellen, hielt es der RH unter anderem bereits in der Schlussbesprechung der Gebarungsüberprüfung am 25. Juni 2003 für zweckmäßig, noch vor Vertragsabschluss möglichst konkrete und nachvollziehbare Informationen über die Höhe der flugzeugspezifischen Betriebskosten vom Auftragnehmer einzufordern und entsprechende Berechnungen anzustellen.

(5) Sollte das Kampfflugzeug langfristig nicht nur als Abfangjäger, sondern auch für den Luft-Boden-Einsatz bzw für die Luftaufklärung vorgesehen sein, dann wäre auch eine diesbezügliche Flugzeugelektronik vorzusehen. Wird jedoch aus budgetären Überlegungen auf wesentliche Teile der Ausstattung und Funktionalität verzichtet, könnte dies zu einer unausgewogenen Nutzung des Waffensystems führen. Es stünde dann einem leistungsfähigen modernen Kampfflugzeug nur eine unvollständige Ausrüstung gegenüber.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMLV wäre angesichts der Tatsache, dass das Kampfflugzeug Eurofighter bei anderen Luftwaffen europäischer Staaten einer ausführlichen Erprobung unterzogen worden sei, im Zuge der gegenständlichen Beschaffung eine Erprobung in Österreich entbehrlich.*

21.4 Da zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die vom BMLV angeführten Erprobungsergebnisse noch nicht vorlagen, ersuchte der RH, ihm diese zu übermitteln.

22.1 Der RH stellte fest, dass bei der Angebotseinholung und der Bewertung keine Einflussnahme auf Bedienstete des BMLV zwecks Präferenzierung eines bestimmten Kampfflugzeugs nachgewiesen werden konnte.

22.2 Auch die mit dieser Frage durch eine anonyme Anzeige befasste Staatsanwaltschaft Wien legte das Verfahren gemäß § 90 Abs 1 der Strafprozessordnung zurück.



Typenentscheidung

Schluss- bemerkungen

- 23 Unter Zugrundelegung der vom BMLV festgelegten Kosten-Nutzwertanalyse wurde das Kampfflugzeug Eurofighter zutreffend als Bestbieter ermittelt. Dennoch empfahl der RH für künftige Beschaffungen

zusammenfassend:

(1) Die Bestbieterermittlung und die Vergabeempfehlung wären so zu dokumentieren, dass den Entscheidungsträgern eine umfassende Darstellung der Bewertung vorliegt.

(2) Bei Nichterfüllung von Musskriterien wären Angebote formell auszuscheiden.

(3) Die zu erwartenden flugspezifischen Betriebskosten wären noch vor Vertragsunterzeichnung festzustellen und die nach der Beschaffung anfallenden Betriebskosten in einem Kostenrechnungssystem zu erfassen.

(4) Für die Angebotsbewertungen wäre das Verhältnis der Nutzwertpunkte für die Muss- und Sollkriterien im Rahmen eines Expertenmodells zu erarbeiten.

für den speziellen Vergabefall an die Eurofighter Jagdflugzeug GmbH:

(5) Der Nachweis für die Erfüllbarkeit technischer Komponenten einschließlich der vollen Luftkampffähigkeit wäre durch eine praktische Flugerprobung des Eurofighters in Österreich durch österreichische Piloten sicherzustellen.

(6) Die Realisierbarkeit des Lieferplans wäre nochmals zu überprüfen und entsprechend vertraglich abzusichern.





Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen; Beurteilung der Gegengeschäftsangebote

Kurzfassung

Die Entscheidungsfindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) hinsichtlich der Gegengeschäftsangebote wurde durch eine Expertengruppe unterstützt, welche Reihungsempfehlungen abgab; das vom BMWA mit Unterstützung dieser Experten ausgearbeitete und hiebei angewandte mathematische Bewertungsverfahren ermöglichte nicht nur hohe Bandbreiten der Bewertung, sondern auch die höhere Bewertung teurerer Bieter.

Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen erstellte das für Gegengeschäfte zuständige BMWA gemeinsam mit einem dort eingerichteten Beirat die Gegengeschäftsausschreibung und einen Bewertungskatalog. Im Oktober 2001 führte das BMLV zur Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen eine verbindliche Angebotseinholung in Form einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb gemäß ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 durch, der die Gegengeschäftsausschreibung beigelegt wurde.

In der Angebotseinholung wurden die Bieter aufgefordert, zeitgleich mit den Angeboten zum Grundgeschäft ihre Angebote für die Gegengeschäfte bis 23. Jänner 2002 beim BMWA einzureichen. Fristgerecht langten Angebote der Unternehmen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, SAAB AB und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für Lockheed Martin ein.

Die Gegengeschäftsangebote aller drei Bieter wiesen Mängel auf. Zur Unterstützung des BMWA bei der Bewertung wurde eine Plattform eingerichtet, dessen Mitglieder größtenteils aus dem Kreis des Beirates für Gegengeschäfte stammten.

Kurzfassung

Das BMWA erarbeitete einen umfangreichen Bewertungskatalog und ein IT-unterstütztes Bewertungsschema, um über ein mathematisch nachvollziehbares Instrument für die Bewertung zu verfügen. Dieses Bewertungsschema wies eine hohe Bandbreite bei der Bewertung auf. Weiters ermöglichte die Verknüpfung von qualitativen (Bewertungsfaktor) mit quantitativen (Gegengeschäftsvolumen in EUR) Merkmalen eine Bevorzugung höherpreisiger Angebote.

Das BMWA hat jedoch nie die Anwendung und Auswertung dieses Rechenschemas durch die Plattformteilnehmer hinterfragt. Die Projektbewertung erfolgte lediglich durch eine mündliche Meinungsabfrage der Plattformteilnehmer. Das Bewertungsergebnis wurde dem Kabinett des Bundesministers übermittelt.

Nur dann, wenn das BMLV bei seiner Bestbieterermittlung der Grundgeschäfte zufolge seiner internen Bestimmungen zu einer annähernden Gleichwertigkeit der Angebote gekommen wäre, hätte es gemäß der Angebotseinholung (Beilage 1 Pkt 40) die Reihung der Gegengeschäfte beim BMWA erfragen und in seine Entscheidung miteinbeziehen müssen.

Da im BMWA kein Schriftverkehr mit dem BMLV hinsichtlich der Reihungsergebnisse der Gegengeschäftsanbieter vorgefunden wurde, konnte der RH nicht nachvollziehen, ob und inwieweit die Gegengeschäftsreihung des BMWA Einfluss auf den Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2002 über die Typenentscheidung genommen hatte.

Kenndaten zur Beurteilung der Gegengeschäftsangebote					
Zuständigkeit	Für die international bei militärischen Beschaffungen größeren Ausmaßes üblichen Gegengeschäfte war gemäß Anlage zu § 2 Teil 2L des Bundesministerengesetzes 1986 das BMWA zuständig.				
Befasste Mitarbeiter	<table border="0"> <tr> <td style="text-align: center;">BMWA</td> <td style="text-align: center;">Plattform</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">9 (plus einer vom BMWA)</td> </tr> </table>	BMWA	Plattform	3	9 (plus einer vom BMWA)
BMWA	Plattform				
3	9 (plus einer vom BMWA)				
Angeschriebene Unternehmen	Dassault (Mirage 2000), EADS (Eurofighter), SAAB (Gripen) und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Unternehmen Lockheed Martin (F-16) und Boeing Company (F-18)				
Abgegebene Gegengeschäftsangebote	Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter), SAAB AB (Gripen) und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für Lockheed Martin (F-16)				



Gegengeschäftsangebote

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Mit Schreiben vom 27. September 2002 ersuchte der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, den RH, eine Prüfung der BMLV-internen Vorgänge, die zur Abfangjägertypenentscheidung geführt hatten, durchzuführen. Da mit den Angeboten über die Beschaffung von Kampfflugzeugen auch Gegengeschäftsangebote an das BMWA zu legen waren, hat der RH auch diese überprüft.

Die Überprüfung umfasste den Zeitraum von der Angebotseinholung am 10. Oktober 2001 bis zur Typenentscheidung im Ministerrat am 2. Juli 2002. Ziel der Überprüfung war festzustellen, wie das BMWA die bei ihm eingereichten Angebote formal und inhaltlich bearbeitet hatte. Die Gebarungsüberprüfung fand zeitgleich mit der im BMLV von November 2002 bis April 2003 statt. Zu den im Juli 2003 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm das BMWA im Oktober 2003 Stellung. Der RH erstattete dazu seine Gegenäußerung im November 2003.

Bereits im Oktober 2002 hat der RH dem Nationalrat in einem Wahrnehmungsbericht (Reihe Bund 2002/3) über die Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen – bis zum Zeitpunkt der verbindlichen Angebotseinholung am 10. Oktober 2001 – berichtet. Die Gebarungsüberprüfung über die Typenentscheidung für die Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen ist im vorliegenden Bericht beim Wirkungsbereich des BMLV dargestellt.

Angebotseinholung

2.1 Für die Beurteilung und Abwicklung von Gegengeschäften war gemäß dem Bundesministerengesetz 1986 das BMWA zuständig. Daher erstellte dieses im Zusammenhang mit der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen unter Mitwirkung eines Beirates die Gegengeschäftsunterlagen, welche vom BMLV der Angebotseinholung beigelegt wurden.

Am 10. Oktober 2001 führte das BMLV eine verbindliche Angebots-einholung in Form einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb gemäß ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 durch. In der Angebotseinholung wurden die Bieter aufgefordert, ein verbindliches Angebot über 24 Stück einsitzige Abfangjäger und als Option über sechs Stück doppelsitzige Abfangjäger mit allen erforderlichen Systemteilen bis spätestens 23. Jänner 2002 beim BMLV einzureichen; zeitgleich mit den Angeboten zum Grundgeschäft waren ihre Angebote für die Gegengeschäfte beim BMWA abzugeben.

Angebotseinholung

Die Aufforderung zur Angebotslegung erging vom BMLV an die Firma Dassault Aviation (Dassault) für die Flugzeugtype Mirage 2000 (Frankreich), European Aeronautics Defence and Space Company Deutschland GmbH (EADS) für die Flugzeugtype Eurofighter (Deutschland, Spanien, Großbritannien, Italien), SAAB AB (SAAB) für die Flugzeugtype JAS 39 Gripen (Schweden) sowie an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) für die Flugzeugtypen F-16 der Firma Lockheed Martin Aeronautics Company und F-18 der Firma Boeing Company (beide USA).

Die Anforderungen des BMWA betreffend die Gegengeschäfte wurden auf einer Bidder's Conference am 31. Oktober 2001 nochmals dargelegt und erörtert und von allen Biestern akzeptiert.

Drei der Bieter (Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, SAAB und die amerikanische Regierung für Lockheed Martin F-16) gaben laut Mitteilung des BMWA fristgerecht ihre Angebote ab; zwei Bieter (Dassault und die amerikanische Regierung für F-18) teilten mit, keine Angebote legen zu wollen.

- 2.2 Ein entsprechender Nachweis über das fristgerechte Einlangen im BMWA konnte vom RH nicht vorgefunden werden. Nach Auffassung des RH sollte bei einem Bewertungsvorgang dieser Größenordnung auf eine umfassende Dokumentation besonderer Wert gelegt werden.
- 2.3 *Das BMWA teilte mit, künftig für eine noch bessere Dokumentation zu sorgen.*
- 3.1 Den Protokollen der Sitzungen des Beirates für Gegengeschäfte der Jahre 2000 und 2001 war zu entnehmen, dass sich dieser mit möglichen Bewertungsverfahren auseinandersetzte. Er kam zur Auffassung, dass Gegengeschäfte nicht leicht zu beurteilen seien und nur eine Fall zu Fall-Beurteilung möglich sei. Das BMWA erarbeitete daher gemeinsam mit den Vertretern dieses Beirates einen eigenen umfangreichen Bewertungskatalog für die gegenständliche Beurteilung der Gegengeschäfte. Der Bewertungskatalog wurde noch rechtzeitig vor Öffnung der Angebote erstellt.
- 3.2 Das BMWA kam damit den Empfehlungen in dem erwähnten Wahrnehmungsbericht des RH (Reihe Bund 2002/3) hinsichtlich der Berücksichtigung von Förderungen von Technologieentwicklungen und Forschungstätigkeiten im Bewertungskatalog nach.



Angebotseinholung

Gegengeschäftsangebote

4.1 Zur Unterstützung bei der Bewertung der Gegengeschäfte richtete das BMWA im Jänner 2002 eine Plattform ein, deren zehn Mitglieder* sich größtenteils aus dem Kreis des Beirates zusammensetzten.

- * 1. Arbeiterkammer Wien
- 2. Austrian Business Agency
- 3. Industriellenvereinigung
- 4. Wirtschaftskammer Österreich
- 5. Rat für Forschung und Technologieentwicklung
- 6. Wirtschaftsforschungsinstitut
- 7. Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Außenhandel
- 8. Bundesministerium für Landesverteidigung
- 9. Bundesministerium für Finanzen
- 10. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

4.2 Der RH erachtete die Einrichtung einer Expertengruppe als zweckmäßig.

Bewertungsverfahren

5.1 Zur mathematischen Auswertung der Gegengeschäfte je Bieter entwickelte das BMWA ein IT-unterstütztes Bewertungsschema.

Zunächst wurden die einzelnen Projekte für jedes angebotene Gegengeschäft nach vorgegebenen Segmenten (unter anderem Technologietransfer, Beschäftigungseffekte, Nachhaltigkeit, neue Märkte und KMU-Berücksichtigung) bewertet und hierfür Punkte vergeben.

Dann wurden drei Faktoren (Umsetzungsfaktor, technologiepolitische Schwerpunkte und wirtschaftliche Stärkefelder) bewertet und auch hierfür Punkte vergeben. Dieses Ergebnis wurde mit dem Ergebnis der Segmentbewertung multipliziert. Das Resultat war ein Bewertungsfaktor für das einzelne Projekt.

Der so ermittelte Bewertungsfaktor wurde schließlich mit dem Projektvolumen (= Umfang des Projekts in EUR) multipliziert und ergab den Projektwert des einzelnen Projekts.

Die Summe der einzelnen Projektwerte ergab den Gesamtprojektwert für das Gegengeschäft je Bieter.

Die Höhe der Projektvolumina der Gegengeschäfte richtete sich nach dem Preis der Grundgeschäfte. Je höher der Preis des Grundgeschäftes lag, umso höher musste das Volumen der Gegengeschäfte sein.

Da die Bewertungsfaktoren der einzelnen Projekte mit den Projektvolumina multipliziert wurden, konnte dies etwa bei gleicher qualitativer Bewertung von Projekten der Bieter dazu führen, dass der Höherpreisige einen höheren Projektwert auswies als der Preisgünstigere.

Bewertungsverfahren

- 5.2 Dem RH erschien die Bandbreite der Bewertungsmöglichkeiten zu hoch. Auch ermöglichte die Verknüpfung von qualitativen (Bewertungsfaktor) mit quantitativen (Gegengeschäftsvolumen in EUR) Merkmalen eine Bevorzugung höherpreisiger Angebote. Der RH anerkannte jedoch den Versuch, eine nachvollziehbare Formel zu entwickeln. Damit die Quantität (Gegengeschäftsvolumen in EUR) die Qualität (Bewertungsfaktor) nicht überlagern kann, empfahl der RH, den Gesamtwert (das rechnerische Ergebnis der Beurteilung der Gegengeschäfte) in Relation zum Preis des Grundgeschäftes zu setzen.
- 5.3 *Laut Mitteilung des BMWA ging die Bandbreite auf eine Empfehlung der Plattform zurück. Es wies darauf hin, dass die Gegengeschäftsangebote aus einer Vielzahl von Projekten bestanden, deren Struktur und Größenordnung unterschiedlich waren. Dieser Umstand hätte bei der Beurteilung korrekt berücksichtigt werden müssen. Deshalb wurden die individuellen Projektbeurteilungen mit den individuellen Projektvolumina gewichtet. Damit sei sichergestellt worden, dass bestimmten Faktoren ein korrekter Einfluss zugestanden wurde.*
- 5.4 Der RH erwiderte, dass allein durch diese Bewertungsmethode eine Bevorzugung höherpreisiger Angebote nicht verhindert werden könnte, und verblieb bei seiner Empfehlung, den Projektwert in Relation zum Preis des Grundgeschäftes zu setzen.
- 6.1 In ihrer ersten Sitzung am 23. Jänner 2002 einigte sich die Plattform vor Öffnung der Angebotsunterlagen über das Bewertungsverfahren und sah es als taugliches Instrument an. Wie schon erwähnt, wurden drei Angebote eingereicht, und zwar von Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, SAAB und der amerikanischen Regierung betreffend die Firma Lockheed Martin.
- Da jedoch alle drei Angebote Mängel aufwiesen, entschloss sich das BMWA, den drei Bietern zu ermöglichen, ihre Angebote bis 30. April 2002 zu spezifizieren und zu aktualisieren.
- 6.2 Das Angebot eines Unternehmens (SAAB) langte am 30. April 2002 ein; über das Einlangen der Angebote der beiden anderen Bieter (Eurofighter und Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für F-16) lagen keine Nachweise vor; ebenso wenig über die Öffnung aller drei Angebote, weshalb der RH die Transparenz in der Dokumentation bemängelte.
- 6.3 *Das BMWA sagte eine Verbesserung der Dokumentation zu.*



- 7.1** Als wesentlichen Punkt sah die Angebotseinholung eine Gegengeschäftsquote von zumindest 200 % des zu bezahlenden Kaufpreises, eine ausführliche Darstellung der einzelnen Gegengeschäftsprojekte in deutscher Sprache, unter Vorgabe von insgesamt 22 Kriterien (wie zB Umsatz-, Beschäftigungserwartung, Exportwirkung usw), und ein Pönale von 10 % des Differenzbetrages zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe vor. Als Erfüllungszeitraum waren 15 Jahre ab Vertragsabschluss vorgesehen.
- 7.2** Der RH stellte fest, dass alle drei Angebote weiterhin nicht ausschreibungskonform waren. So betrug die Kompensationsquote bei Lockheed Martin nur 100 % statt der geforderten 200 %. Weiters waren die Beträge in USD angeführt, so dass ein Währungsrisiko bestand. Die beiden anderen Bieter (Eurofighter Jagdflugzeug GmbH und SAAB) boten nur ein Pönale von 5 % statt der geforderten 10 %.

Entscheidungsfindung

- 8.1** Laut Protokoll der vierten Sitzung der Plattform vom 21. Mai 2002 wurden die Teilnehmer um eine mündliche Bewertung mit Erläuterung der aktualisierten Angebote ersucht. Die Teilnehmer entschieden sich mehrheitlich für Eurofighter. Das Ergebnisprotokoll wurde am 27. Mai 2002 dem Kabinett des Bundesministers in Kurzfassungen und am 2. Juli 2002 (Tag des Ministerratsbeschlusses über die Typenentscheidung) das gesamte Ergebnisprotokoll übermittelt.

Wie der RH den schriftlichen Unterlagen von drei Mitgliedern der Plattform entnehmen konnte, hielten diese das Ergebnis der vierten Sitzung, welches ihnen erst am 10. Juli 2002 zugegangen war, nur für eine Zwischenbilanz und nicht für eine endgültige Beurteilung der Gegengeschäfte. Laut BMWA sei es jedoch nicht Aufgabe der Plattform gewesen, eine endgültige Wertung abzugeben. Sie sollte das BMWA nur beraten.

- 8.2** Aufgrund des umfangreichen Bewertungskatalogs und des komplexen Berechnungsmodus ging der RH davon aus, dass dem BMWA von allen Plattformmitgliedern eine auf dem Bewertungsschema beruhende Einzelprojektauswertung vorzulegen gewesen wäre und diese sodann die Grundlage für die Endbewertung zu bilden gehabt hätte.

Entscheidungsfindung

Im Zuge seiner Erhebungen stellte der RH jedoch fest, dass das BMWA während des gesamten Bewertungsverfahrens nie hinterfragt hatte, ob das bereits in der ersten Sitzung der Plattform im Jänner 2002 gemeinsam beschlossene Bewertungsschema jemals angewendet worden und ob es auch tauglich war. Im BMWA lagen lediglich die von seinem als Teilnehmer in die Plattform entsandten Vertreter erstellten Einzelprojektbewertungsblätter vor. Der RH regte an, bei Verwendungen von mathematischen Bewertungsmodellen deren Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu hinterfragen sowie deren Umsetzung entsprechend zu evaluieren.

8.3 *Das BMWA teilte mit, dass in der Besprechung der Plattform am 25. Februar 2002 ausführlich über das Beurteilungsschema diskutiert und mehrheitlich dieses Schema als taugliches Instrument anerkannt worden war. Aus den Statements und dem schriftlichen Beitrag eines Vertreters der Plattform sei aber deutlich abzuleiten gewesen, dass neben der Beurteilung von Einzelprojekten auch der Einbeziehung von zusätzlichen Kriterien besondere Bedeutung für eine Gesamtbeurteilung der Gegengeschäftsangebote zukomme.*

9.1 Um die Entscheidungsfindung aller zehn Plattformteilnehmer nachvollziehen zu können, ersuchte der RH, ihm alle Einzelprojektbewertungen zur Verfügung zu stellen. Fünf der zehn Plattformteilnehmer kamen dem Ersuchen des RH nach. Eine der Auswertungen erfolgte jedoch als Gruppenbewertung und fiel für Vergleichszwecke aus.

Eine Auswertung der Bewertungsaufzeichnungen des BMWA im Rahmen seiner Teilnahme als Mitglied der Plattform durch den RH ergab eine Rechenfehlerquote von 12 % bei den angebotenen Projekten; weiters wurde auch das vom BMWA selbst vorgegebene Bewertungsschema verändert.

Auch stellte der RH extrem hohe Bewertungsunterschiede der Teilnehmer fest; so lagen bei der Beurteilung, ob es sich bei demselben, von den Bietern vorgeschlagenen Unternehmen um ein klein- bzw mittelständisches Unternehmen handelte oder nicht, unterschiedliche Bewertungsergebnisse vor.

9.2 Der RH bemängelte die oberflächliche Projektführung des BMWA, die eine schlüssige, aussagekräftige und nachvollziehbare Gesamtbewertung durch das BMWA nicht ermöglichte. Er empfahl, bei künftigen Gegengeschäftsbewertungen den Plattformteilnehmern klare Vorgaben und Aufgabenstellungen zu geben und damit für aussagekräftige und vergleichbare Ergebnisse zu sorgen. Die Bewertungsvorgänge wären umfassend zu dokumentieren, um sie objektiv und transparent zu gestalten.

9.3 *Das BMWA wies darauf hin, dass die Angebote nicht immer nachvollziehbar gewesen wären und daher für die Vergleichbarkeit vom Bewertungsschema abgegangen worden sei. Auch habe es das Schema für die Beurteilung der vorgelegenen Einzelprojekte immer nur als (wesentliche) Basis zur umfassenden Gesamtbeurteilung der Gegengeschäftsangebote angesehen. Es werde jedoch der Empfehlung des RH nachkommen und das mathematische Bewertungsmodell und die Erfahrungen der einzelnen Plattformmitglieder analysieren und gegebenenfalls das Modell evaluieren.*

Einfluss der Gegengeschäfte auf die Typenentscheidung

10.1 Nur dann, wenn das BMLV bei seiner Bestbieterermittlung der Grundgeschäfte zufolge seiner internen Bestimmungen zu einer annähernden Gleichwertigkeit der Angebote gekommen wäre, hätte es gemäß der Angebotseinholung (Beilage 1 Pkt 40) die Reihung der Gegengeschäfte beim BMWA erfragen und in seine Entscheidung miteinbeziehen müssen.

10.2 Da der RH einen diesbezüglichen Schriftverkehr zwischen BMWA und BMLV nicht vorfand, konnte er nicht nachvollziehen, ob und inwieweit die Gegengeschäftsreihung des BMWA überhaupt Einfluss auf den Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2002 über die Typenentscheidung genommen hatte.

Zwar wurden das Kabinett des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten am 27. Mai und 2. Juli 2002 sowie das Kabinett des Bundesministers für Landesverteidigung am 25. Juni 2002 über das jeweilige Bewertungsergebnis informiert, doch enthielt der Vortrag an den Ministerrat vom 2. Juli 2002 keinen Hinweis auf das Bewertungsergebnis des BMWA über die Gegengeschäftsangebote.

**Schluss-
bemerkungen**

11 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Bewertungsvorgänge wären umfassend zu dokumentieren, um sie objektiv und transparent zu gestalten.
- (2) Bei Verwendung mathematischer Bewertungsmodelle sollten deren Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hinterfragt sowie deren Umsetzung entsprechend evaluiert werden.

Wien, im März 2004

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

